

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Verfassung, des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

§ 1 Änderung der Verfassung

In Art. 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992 BayRS 100-I-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, werden die Wörter „18. Lebensjahr“ durch die Wörter „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 2 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-I-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 LWG wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

2. In Art. 22 Satz 1 LWG werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat“ eingefügt.

§ 3 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021- 1/2-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, werden die Wörter „18. Lebensjahr“ durch die Wörter „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Bedürfnisse und Möglichkeiten von Jugendlichen haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Jugendliche bekommen heute mehr Verantwortung auferlegt, sie müssen immer früher wichtige Entscheidungen für ihren weiteren Lebensweg treffen. Daraus ergibt sich eine neue Lebensrealität, in der Jugendliche die Weichen für ihre eigene Zukunft schon früh stellen müssen. Ihre politischen Partizipationsmöglichkeiten haben jedoch in den letzten Jahren nicht mit dieser Entwicklung Schritt gehalten. Mit den zunehmend verantwortungsvolleren Aufgaben, die Jugendliche und junge Erwachsene in immer jüngeren Jahren übernehmen müssen, wächst auch der Anspruch, das politische Umfeld selbst mitzugestalten. Die Grundlagen für eine fundierte Wahlentscheidung werden bereits vor der Vollendung des 16. Lebensjahres gelegt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1: Änderung der Verfassung

Das Mindestalter für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wird von 18 auf 16 Jahre gesenkt. Damit wird der Kreis der wahlberechtigten Staatsbürgerinnen und Staatsbürger erweitert.

Zu § 2: Änderung des Landeswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 LWG wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt. In Art. 22 Satz 1 LWG wird bestimmt, dass ungeachtet der Senkung des Mindestalters für die Teilnahme an Landtagswahlen auf das vollendete 16. Lebensjahr (aktives Wahlrecht)

für die Wahlbarkeit (passives Wahlrecht) weiterhin Volljährigkeit vorliegen muss. Durch diese Gesetzesänderung wird zugleich eine entsprechende Änderung bei den Bezirkswahlen bewirkt, da Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3a Bezirkswahlgesetz insoweit auf die Bestimmungen des LWG über das Stimmrecht und die Wahlbarkeit verweist. Eine eigenständige Regelung im Bezirkswahlgesetz ist damit nicht nötig. Die Herabsetzung der Grenze für das aktive Wahlrecht ermöglicht zugleich Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden.

Zu § 3: Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Durch die Änderung wird in Bayern das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte auf 16 Jahre gesenkt. Damit dürfen 16- und 17-Jährige künftig auch in den Gemeinden an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß Art. 18a GO teilnehmen, da auf Grund dieser Änderung des Gemeindevahlrechts auch der Kreis der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger gemäß Art. 15 Abs. 2 GO entsprechend erweitert wird. Gleiches gilt für Bürgerbegehren auf Kreisebene nach Art. 12a LKrO aufgrund von Art. 11 Abs. 2 LKrO.

Zu § 4: Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes soll so gewählt werden, dass zur Kommunalwahl 2026 die 16- und 17-Jährigen in Bayern wahlberechtigt sind.

	Familienname, Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon, E-Mail
Beauftragter	Jürß, Jannik Noah	votesixteen e.V., Herzog-Heinrich-Straße 7 80336 München	+49 89 693344480; jannik@vote-16.de
Stellvertreter	Wacker, Franz Xaver	votesixteen e.V., Herzog-Heinrich-Straße 7 80336 München	+49 89 693344480; franz@vote-16.de

Weitere Stellvertreter	Familienname, Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon, E-Mail
1.	Hoppe, Kerry Aileen	votesixteen e.V., Herzog-Heinrich-Straße 7 80336 München	+49 89 693344480; kerry@vote-16.de
2.	Seitz, Philipp	Bayerischer Jugendring (BJR), Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München	+49 89 693344480; seitz.philipp@bjr.de
3.	Fack, Matthias	Bayerischer Jugendring (BJR), Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München	+49 89 693344480; matthias@vote-16.de

Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften

- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
- Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z. B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind **ungültig**.
- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d. h.
 - **Deutsche** im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
 - das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
 - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
 - **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
- Jede/Jeder Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs – StGB – in Verbindung mit § 108d StGB).
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

Ich unterstütze den auf den Seiten 1-2 abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung).

Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften auf Seite 3.

Unvollständige und/oder unleserliche Unterstützungen sind ungültig!

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Vollständige Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Datum, Unterschrift	Bemerkungen der Behörde, falls Platz nicht ausreichend; ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					